

# S. V. HOLDENSTEDT VON 1920 E. V.

---

## S A T Z U N G

### des Sportvereins Holdenstedt von 1920 eV

#### § 1

##### Name, Sitz, Vereinsjahr und Vereinsfarben:

Der 1920 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Holdenstedt von 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in 29525 Uelzen, OT Holdenstedt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist unter den Nr. VR 503 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Uelzen eingetragen; seit 1.8.2005: Zentrales Registergericht des Amtsgerichts Lüneburg, VR 140065.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind „lila-weiß“.

#### § 2

##### Vereinszweck:

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gegeben werden und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

### § 3

#### Gliederung:

Der Verein gliedert sich in so viele Abteilungen, wie Sportarten betrieben werden. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter bzw. Obmann geführt.

### § 4

#### Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen eV mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

### § 5

#### Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s als Zustimmung hierzu erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann für einzelne Abteilungen des Vereins von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 7

### Beiträge, Aufnahmegebühr:

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Er kann jährlich im voraus gezahlt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die innerhalb der verschiedenen Abteilungen des Vereins unterschiedlich sein kann, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

## § 8

### Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsorgane,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz entsprechender Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Stimmrecht Jugendlicher:

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 10

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- A ) der geschäftsführende Vorstand
- B ) der Gesamtvorstand
- C ) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Stellvertreter, dem Schatzmeister und Stellvertreter, dem Jugendleiter und Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, der Frauenwartin, den Platzkassierern, dem Platzwart, Gerätewart, Pressewart sowie den gewählten Mannschaftsbetreuern.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12

Die Zuständigkeit des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportstätten,
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### § 13

#### Beschlussfassung des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand ( bzw. der Gesamtvorstand ) fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies wünscht. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

### § 14

#### Die Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie der Aufnahmegebühr.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstandes, ferner der Rechnungsprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 15

### Die Einberufung der Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Anzeige in der Tagespresse oder durch Aushang einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; sie wird in der Versammlung bekanntgegeben.

## § 16

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, gelangen als Dringlichkeitsanträge zur Verhandlung und Abstimmung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Wahlen, die durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgen, werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 17

### Vereinsausschüsse:

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestimmen.

## § 18

### Strafen:

Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung wie folgt zu ahnden:

1. durch Verweis,
2. durch Disqualifikation bis zu einem Jahr,

3. durch ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen sowie
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

## § 19

### Rechnungsprüfer:

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Rechnungsprüfer zu wählen; die gewählten Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse zu prüfen. Sie haben die Pflicht, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen vom Schatzmeister das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen und der Kassenbestand nachzuweisen.

## § 20

### Ehrungen:

Für 20 Jahre und 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein wird die silberne bzw. goldene Vereinsehrennadel verliehen. Für besondere Verdienste kann der Vorstand ebenfalls entsprechende Ehrungen vornehmen.

## § 21

### Haftpflicht:

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren oder Sachschäden. Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die durch sein schuldhaftes Verhalten dem Verein entstehen.

## § 22

### Auflösung des Vereins:

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab, oder ist der Verein außerstande,

seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von den erschienenen Mitgliedern  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen der Stadt Uelzen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zur Förderung des Sportes zur Verfügung zu stellen ist.

- - -

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 1. März 1986 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Juni 1986 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.